

VSEG-Stellungnahme zu Geschäften der bevorstehenden November-Kantonsratssession

Sehr geehrte Damen und Herren

Der VSEG informiert Sie mit dem aktuellen „Standpunkt“ wiederum über seine Empfehlungen zu einzelnen Vorlagen für die November-Session. Bei den nachstehenden Geschäften und Empfehlungen handelt es sich um Leistungsfelder der Einwohnergemeinden oder zumindest um Bereiche, die von den Gemeinden umgesetzt werden. Aus diesen Gründen erachten wir es als wichtig und richtig, wenn die notwendigen Entscheide auch im Interesse der Gemeinden gefällt werden.

A 162/2023

Auftrag Fraktion SVP: Förderung und Forderung von sozialen Einsätzen zugunsten der Gemeinschaft

Der VSEG empfiehlt dem Kantonsrat die Erheblicherklärung und Abschreibung des Auftrags.

Der VSEG erachtet die gemeinnützigen Einsätze als ein sinnvolles Angebot im Rahmen der Sozialhilfe und der gesetzlichen Freiwilligen Arbeit. Die Einsätze dienen sowohl der Gesellschaft als auch den Klientinnen und Klienten. Sie ermöglichen Leistungen zugunsten der Gemeinschaft und unterstützen zugleich auch die Integration der Teilnehmenden. Zudem knüpft die Massnahme an das in der Sozialhilfe geltende Prinzip der Gegenleistung an, indem eine aktive Mitwirkung der hilfesuchenden Personen vorausgesetzt wird.

A 197/2023

Auftrag Remo Bill (SP, Grenchen): Ein flächendeckendes Bauinventar erstellen und Mechanismen für die regelmässige Überprüfung von Bauten jüngerer Generationen installieren

Der VSEG empfiehlt dem Kantonsrat die Erheblicherklärung des Auftrags mit geändertem Wortlaut: Der Regierungsrat wird beauftragt, bis zum Ende des 1. Quartals 2025 eine Strategie vorzulegen, wie für den Umgang mit dem baukulturellen Erbe im Kanton Solothurn Entscheidungsgrundlagen für die kantonale Denkmalpflege und für die kommunalen Behörden zur Verfügung gestellt werden können.

Der VSEG stimmt dem grundsätzlichen Anliegen von Bauinventaren zwar zu, teilt aber den regierungsrätlichen Vorschlag, dass die Bereitstellung von Entscheidungsgrundlagen (wie vom ADA im I-AFP 2024-2027 festgehalten) konkretisiert wird und dazu eine Strategie für das Handlungsfeld der kantonalen Inventarisierung von Kulturobjekten sowie für die Förderung kommunaler Bauinventare ausgearbeitet wird. Die im Auftragstext formulierte Installation von Mechanismen für die regelmässige Überprüfung von Bauten jüngerer Generation ist grundsätzlich Teil von Inventaraktualisierungen und ist in die strategischen Überlegungen einzubeziehen. Der Auftragstext soll deshalb umformuliert werden.

I 038/2024

Interpellation Daniel Urech (Grüne, Dornach): Anordnungs- und Abrechnungspraxis in Bezug auf Akut- und Übergangspflege – werden die Kosten gesetzeskonform verteilt?

Der VSEG ist mit der regierungsrätlichen Antwort nicht zufrieden.

Der VSEG ist über die regierungsrätliche Antwort enttäuscht. Die Interpellation zeigt klar auf, dass die soH-Ärzte systematisch eine Zuweisung in die Akut- oder Übergangspflege verhinderten, in dem der notwendige Entscheid seit Erlass der Verordnung nie getroffen wurde. Der Kanton zieht sich hier jedoch aus der Verantwortung und verweist darauf, dass die Ärzte angewiesen wurden, diese Verordnung umzusetzen. Eine effektive Kontrollfunktion wurde aber seitens des Kantons nie wahrgenommen. Stattdessen wird die Verantwortung für die Umsetzung der Akut- und Übergangspflege alleinig den Ärzten und Ärztinnen zugewiesen, während für die Kontrolltätigkeiten alleinig die Krankenversicherer verantwortlich gemacht werden. Die Einhaltung von Bundes- und Kantonsrecht ist Sache des Regierungsrates als Leistungsbesteller in dieser Angelegenheit.

Obwohl hier jahrelang Mehrkosten mit grösster Wahrscheinlichkeit in Millionenhöhe an die Gemeinden weitergegeben wurden, zeigt sich der Regierungsrat nicht einsichtig. Stattdessen will der Regierungsrat nun die entsprechende Verordnung ersatzlos aufheben, da sie nie zur Anwendung kam. Dies stellt aus Sicht des VSEG eine klare Umgehung der bundesrechtlichen Vorlage zu Lasten der Gemeinden dar und kann so nicht akzeptiert werden. Wir fordern das Parlament auf, die diesbezügliche politische Verantwortung zu übernehmen und den Regierungsrat damit zu beauftragen, die gesetzlichen Vorgaben durchzusetzen. Sollte dies nicht erfolgen, müssten sich die Gemeinden zur Wehr setzen.

I 037/2024

Interpellation Nicole Hirt (glp, Grenchen) : Alter bei der Einschulung (Stichtag 31.07.) (DBK)

Der VSEG ist mit der regierungsrätlichen Antwort zufrieden.

Der aktuelle Stichtag entspricht Artikel 5 Absatz 1 der interkantonalen Vereinbarung über die Harmonisierung der obligatorischen Schule vom 4. Juni 2007 (HarmoS-Konkordat), welcher der Kanton Solothurn 2010 beigetreten ist (BGS 411.214.2). Eine Verschiebung erachten wir als nicht zielführend, weil dadurch auch Kinder später eingeschult würden, die sozial und kognitiv bereit für den Schuleintritt sind. Eine Änderung des Stichtages der Einschulung von Schülerinnen und Schülern im Kanton Solothurn würde eine Änderung des HarmoS-Konkordats voraussetzen, was bedeutet, dass alle dem Konkordat beigetretenen Kantone mit der Änderung einverstanden sein müssten. Die Konkordatsänderung muss nach Abschluss des via EDK durchgeführten mehrstufigen Verfahrens vom Kantonsrat genehmigt werden. Sind nicht alle Beitrittskantone einverstanden, kommt die Änderung nicht zustande. Diesen Prozess anzustossen erscheint uns unverhältnismässig. Die Einhaltung des in Artikel 5 Absatz 1 HarmoS-Konkordat definierten Stichtages bedeutet aber nicht, dass der im konkreten Einzelfall massgebende Einschulungszeitpunkt in Ausnahmefällen nicht früher (vor Vollendung des vierten Altersjahrs) oder später (nach Vollendung des vierten Altersjahrs) sein kann.

A 005/2024

Auftrag Michael Ochsenbein (Die Mitte, Luterbach): "Dr Chindsgi red dütsch!" - Landessprache ist Voraussetzung

Der VSEG empfiehlt dem Kantonsrat, dem Änderungsantrag der Bildungs- und Kulturkommission zu folgen und den Auftrag für erheblich zu erklären.

Um die Chancengleichheit aller Kinder zu verbessern, sollen die Sprachkompetenzen von Kindern mit einem Sprachförderbedarf deshalb mittels vorschulischer Sprachförderung spezifisch aufgebaut und gestärkt werden. Der Kantonsrat hat am 8. November 2023 eine Änderung des Sozialgesetzes zur Einführung der frühen Sprachförderung beschlossen (KRB Nr. RG 0136/2023). Diese Änderung trat am 1. August 2024 in Kraft. Damit werden die Einwohnergemeinden zur Sicherstellung eines bedarfsgerechten Angebots zur frühen Sprachförderung verpflichtet. Zudem können die Einwohnergemeinden mittels Verfügung Kinder mit unzureichenden Deutschkenntnissen gemäss Sprachstanderhebung spätestens im Jahr vor dem obligatorischen Schuleintrittsalter verpflichten, ein solches Angebot der frühen Sprachförderung zu besuchen. Wenn trotz dieser Massnahmen ein Kind noch «Deutsch als Zweitsprache»-Angebote wahrnehmen muss, kann es nicht sein, dass dies weiterhin auf Kosten der Einwohnergemeinden geschieht!

I 114/2024

Interpellation Hardy Jäggi (SP, Rechterswil) IKV 2020 – reicht das Kontingent für alle Vereinslotos im Kanton Solothurn

Der VSEG ist mit der regierungsrätlichen Antwort zufrieden.

Umfragen mit den umliegenden Kantonen haben gezeigt, wenn die Vereine die Lottos selbst durchführen, dass die Kontingente grundsätzlich eingehalten werden können. Die Kantone Basel-Stadt und der Kanton Aargau haben professionelle Lottoveranstalter verboten und haben sehr gute Erfahrungen damit gemacht. Im Kanton Basel-Landschaft sind zwar professionelle Lottoveranstalter zugelassen, aber die Vereine organisieren und führen die Lottos in eigener Regie durch. Im Kanton Bern ist die Bevölkerungszahl um ein Mehrfaches höher als im Kanton Solothurn und bis anhin hatte der Kanton Bern mit der Ausschöpfung des Kontingentes keine Probleme.

A 029/2024

Auftrag Fabian Gloor (Die Mitte, Oensingen): Medizinische Ambulante Grundversorgung sicherstellen

Der VSEG empfiehlt dem Kantonsrat, den abgeänderte Auftrag für erheblich zu erklären: Der Regierungsrat wird beauftragt, Massnahmen zur Sicherstellung der ambulanten Grundversorgung (insbesondere Haus- und Kinderärztinnen und -ärzte) gemeinsam mit den Gemeinden, Leistungserbringern und Fachverbänden umzusetzen.

Der Kanton steht in regelmässigem Austausch mit der GAESO und der soH. Gemeinsam werden Lösungsansätze geprüft und umgesetzt. In diese Diskussionen wurde seit Juni 2024 auch der VSEG einbezogen. Es braucht aus Sicht des VSEG aber klar ein robusteres Vorgehen des Kantons, um nicht nur mittel- und langfristig, sondern auch zeitnah eine Lösung für die anstehenden Versorgungsengpässe – gerade im Kinderarztbereich - zu liefern. Dies soll als verpflichtender Auftrag an das DDI parallel zu verschiedenen Vorhaben der Gemeinden, Leistungserbringer und Fachverbände laufen.

A 061/2024

Auftrag Fraktion SVP: Stopp dem Missbrauch von Sozialhilfegeldern

Der VSEG empfiehlt dem Kantonsrat, den Auftrag für nicht erheblich zu erklären.

Am 1. Mai 2024 beantwortete der Bundesrat eine Interpellation¹⁾ zum Thema: «Bezahlkarten anstelle von Bargeld für Personen des Asylbereichs». Darin lehnte er eine Bezahlkarte für Personen im Asylverfahren, die in den Bundesasylzentren (BAZ) untergebracht sind ab, da die Sozialhilfe überwiegend in Sachleistungen ausbezahlt werde und das wenige Bargeld nicht relevant für Auslandszahlungen sei. Der Bundesrat erklärte auch, dass es aufgrund der aktuellen Wissenslage schwierig sei, die Wirksamkeit von Debitkarten anstelle von Bargeld einzuschätzen.

In verschiedenen Kantonen wie Basel-Stadt, Aargau und Zürich haben die Parlamente und Regierungen die Einführung einer Bezahlkarte abgelehnt. Gründe sind unter anderem der hohe Verwaltungsaufwand, die bereits tiefen ausbezahlten Beiträge, die Diskriminierung einer Personengruppe und damit verbundene negative Auswirkungen auf die Integration. Auch sei die Wirkung nicht belegt und es gebe keine Hinweise auf Missbrauch der tiefen Sozialhilfeleistung. Es wird auch darauf verwiesen, dass ein Bezahlkartensystem kantonsübergreifend koordiniert eingeführt werden müsste. Denn Personen, die in Grenzregionen zu anderen Kantonen wohnen, dort beispielsweise Sprachkurse oder Integrationsprogramme besuchen, würden ansonsten in ihrem Alltag und ihrer Integration stark eingeschränkt. Sie könnten ausserkantonale Dienstleistungen oder Güter beziehen. Der Kanton Solothurn wäre hiervon aufgrund seiner geographischen Lage besonders stark betroffen, da die angrenzenden Kantone Basel-Stadt und Aargau die Einführung abgelehnt haben.

RG 166/2024

Teilrevision Finanzhaushaltsrecht der Gemeinden: Änderung des Gemeindegesetzes

Der VSEG empfiehlt dem Kantonsrat, den regierungsrätlichen Beschlussesentwurf anzunehmen.

Grundsätzlich ist der VSEG klar gegen die Einflussnahme des Kantons gegenüber den Kompetenzen der Gemeinden bzw. deren Behörden. Da allerdings beim Teilbereich «Regelung Kompetenzen beim Finanzvermögen» die Möglichkeit geschaffen wird, dass die Geschäfte über Finanz- und Sachanlagen des Finanzvermögens in der Gemeindeordnung vollständig an den Gemeinderat übertragen werden können und so die Rechtslage vor der vorliegenden Teilrevision wieder hergestellt werden kann, stellt dies aus unserer Sicht nun keine grundlegende Einschränkung der Kompetenzen der Gemeinden mehr dar. Die Gemeinden können auch zukünftig frei wählen, welche Kompetenzen sie den Gemeinderäten zuweisen wollen.

RG 135/2024

1. Änderung des Gesetzes über das Halten von Hunden (Hundegesetz); . Änderung des Gebührentarifs (GT)

Der VSEG empfiehlt dem Kantonsrat, die Änderung des Gebührentarifs im Bereich der neuen kantonalen Hundesteuer abzulehnen. Die übrigen beantragten Änderungen gemäss Änderungsantrag UMBAWIKO können unterstützt werden.

Die Gemeinden lehnen die Einführung einer neuen Hundesteuer für den Kanton ab!

Hundehalterinnen und Hundehalter müssen gestützt auf das geltende Gesetz über das Halten von Hunden (Hundegesetz) vom 7. November 2006¹) grundsätzlich für jeden Hund im Alter von über drei Monaten eine Hundesteuer und eine Kontrollzeichengebühr entrichten. Die Veranlagung und der Bezug der Abgaben erfolgen durch die Gemeinde, in welcher der Hund gehalten wird. Das Steuergericht ist in einem kürzlich ergangenen Urteil zum Schluss gelangt, dass die Kontrollzeichengebühr das Äquivalenzprinzip verletze. Die Kontrollzeichengebühr darf per Urteilsdatum des Steuergerichts vom 4. Dezember 2023 nicht mehr erhoben werden. In der Konsequenz wird mit der vorliegenden Vorlage die Kontrollzeichengebühr ersatzlos gestrichen. In der Folge können die Aufwände von rund 725'000 Franken für die kantonalen Leistungen im Bereich Hunde (Tierschutz, Tiergesundheit, öffentliche Sicherheit) grösstenteils nicht mehr über Gebühren aufgefangen werden. Jene Aufwendungen, welche nicht mittels Verursacherprinzips verrechnet werden können, sind künftig über den ordentlichen Steuerhaushalt und somit über das entsprechende Globalbudget – ohne neue Hundesteuer - zu finanzieren.

Redaktionsteam VSEG-Standpunkt:

- Roger Siegenthaler, Präsident VSEG
- Thomas Marbet, Vize-Präsident VSEG
- François Scheidegger, Vize-Präsident VSEG
- Thomas Blum, Geschäftsführer VSEG